

RA Marc Tomaschett
Geschäftsstelle
St. Martinsplatz 8
Postfach 619
7001 Chur
081 257 01 73
www.kka-ccm.ch
info@kka-ccm.ch

Herrn Ständerat Joachim Eder
Präsident der Kommission für
soziale Sicherheit und Gesundheit des
Ständerates
3003 Bern

Per E-Mail:

Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Christina.leutwyler@parl.admin.ch

Claude.vuffray@bag.admin.ch

Chur, 18. Februar 2019

16.411 Parlamentarische Initiative: Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Ständerat Eder
Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte

Der Daten- und Persönlichkeitsschutz stellt gerade im Gesundheitswesen eine wichtige Dimension dar, die für eine adäquate medizinische Patientenversorgung grundlegend und unerlässlich ist. Die KKA setzt sich deshalb seit Jahren für dieses wichtige Anliegen ein. Wir erlauben uns hiermit, zur vorgelegten Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Einleitend möchten wir auf die Ausführungen der bereits erfolgten Stellungnahme der Berner Ärztegesellschaft verweisen, die wir unterstützen. Entgegen der initialen Zielsetzung dieser parlamentarischen Initiative für eine Verstärkung des Persönlichkeitsschutzes auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung stellen wir in den Art. 21 Abs 2 KVG und Art. 35 Abs 2 KVAG fest, dass neu eine nicht aggregierte Übermittlung von Daten 'pro versicherte Person' vorgesehen ist, insofern 'aggregierte Daten' nicht zur Erfüllung der gelisteten Aufgaben genügen oder nicht anderweitig zu beschaffen seien.

Die bewusst schwammig gehaltene Formulierung birgt, so gut gemeint sie klingen mag, ein massives Missbrauchspotential, insbesondere, wenn man sie mit dem neu angedachten Zweck in Verbindung bringt: *'zur Überwachung der Kostenentwicklung nach Leistungsart und nach Leistungserbringer sowie zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung'*.

Die vorgeschlagene Änderung würde Tür und Tor öffnen zu einem Paradigmenwechsel, in dem im KVG die Angemessenheit einer individuellen Therapie nicht mehr nach WZW-Kriterien (Wirtschaftlichkeit-Zweckmässigkeit-Wirksamkeit) beurteilt würde, sondern aufgrund individueller Patientendaten hier auf individueller Ebene 'Pauschalen' und Kostendeckelungen vorgeschlagen werden könnten! Per Gesetzesänderung zu ermöglichen, dass nur noch rein kostenbasierte Entscheidungsgrundlagen für sogenannte 'Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung' (sprich willkürliche rein kosten- und mengenbasierte Eingriffe) respektive Kostendeckelungen ganz spezifischer individueller Massnahmen ohne Berücksichtigung deren medizinischen Indikation und des effektiven Mehrwerts zulässig wären ist nicht akzeptabel. Es liegt hier eine klare Vermischung verschiedener Kompetenzen vor. Die Zweckmässigkeit und Indikation einer medizinischen Behandlung muss durch solide wissenschaftliche Evidenz und

Erfahrung belegt und monitorisiert werden. Dazu braucht es entsprechende Studienprotokolle und korrekte Erhebungen von sogenannten Primärdaten. Es ist somit ein Fehlschluss zu denken, mit der Überwachung der Kostenentwicklung nach Leistungsart und Leistungserbringer könnten Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung erarbeitet werden.

Die vorgesehene Änderung in Art.21 Abs 2 KVG zielt nun offensichtlich darauf ab, durch die Erhebung von Sekundärdaten (die system-inhärent immer mehr unvermeidbare Fehler enthalten als Primärdaten) 'Entscheidungsgrundlagen' für Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung schaffen zu wollen. Aus statistischer Sicht muss aber festgehalten werden, dass aus Sekundärdatenanalysen höchstens Hypothesen formuliert werden können, welche dann durch entsprechende Primärdatenanalysen bestätigt oder widerlegt werden müssen. Diesbezüglich verweisen wir auf das Grundlagenpapier des Bundesamts für Statistik vom 21.11.2017 zur Dateninnovation (S.10 und 11): <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.3862237.html>. Ebenfalls finden Sie im Anhang einen Auszug des Vortrags von Prof. Diego Kuonen zu dieser Problematik: 'Jede Behauptung, die aus einer Sekundäranalyse stammt, ist höchstwahrscheinlich falsch.' (S. Stanley Young und Alan Karr, 2011).

Aus wissenschaftlicher Sicht ist somit die vorgesehene Gesetzesänderung mehr als nur besorgniserregend. Sie birgt offensichtliche falsche Erwartungen und Versprechen, die nicht sachgerecht erfüllt werden können. Die KKA ist sich bewusst, dass die Kostendiskussion im Gesundheitswesen die Politik massiv unter Druck bringt. Nichtsdestotrotz ist es nicht statthaft, wissenschaftlich und ethisch nicht haltbare Gesetzesänderungen zu validieren, die auf eine von gewissen Playern gewünschte Rationierung und willkürliche Kostendämmungsmassnahmen abzielen, ohne sachgerecht zu sein.

In Anbetracht dieser grundlegenden Problematik ist es umso stossender, dass diese Sekundärdatenanalysen sogar auf Ebene der Einzelpersonen und individuellen Daten, unter Umgehung des Persönlichkeitsschutzes, gestattet werden sollen. Dafür gibt es keinerlei akzeptable Rechtfertigung.

Insbesondere möchten wir zudem darauf hinweisen, dass die Krankenversicherung eine obligatorische Sozialversicherung darstellt. Der Versicherte respektive Patient hätte bei der geplanten Aufweichung des Persönlichkeitsschutzes nicht einmal die Möglichkeit, auf diese Versicherung zu verzichten, ohne dennoch Prämien zahlen zu müssen. Umso weniger ist es zulässig, den Persönlichkeitsschutz im Bereich der Aufsicht der obligatorischen Krankenversicherung sinnlos aufzuweichen.

Die KKA fordert deshalb mit Nachdruck, dass obigen Argumenten Gehör geschenkt wird und die entsprechenden Anpassungen zur Wahrung des legitimen Persönlichkeitsschutzes unserer Patienten wie auch der wissenschaftlichen Zweck- und Verhältnismässigkeit getätigt werden und die Gesetzesvorlage entsprechend angepasst wird.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen für einen Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung verbleiben wir mit freundlichen Grüssen

Die Co-Präsidentin:



Dr. Monique Lehky Hagen
Executive MBA focus healthcare

Der Co-Präsident



Dr. Daniel Jud

Anhang: Auszug (unter Copyright) des Vortrags von Prof. Dr. Diego Kuonen, CStat PStat CSci, 15.11.2018, anlässlich der Jubiläumstagung 175 Jahre VSÄG in Susten.

Kopie z.K.:

- FMH Jürg Schlup, Präsident
- SMSR, VEDAG, ORDINE, VSAO, mfe, FMCH
- GDK
- SPO (Frau Susanne Hochuli, Präsidentin) / FRC (Christophe Barmann, Präsident)